

Erläuterungen durchaus nicht zu verkennen, und es verdiene daher der letztere gewiß alle Unterstützung. Auch die Staatsregierung habe auf deren Erreichung bereits im Wesentlichen ihr Augenmerk gerichtet, und die §§. 11. bis 17., so wie einige andere Stellen des vorliegenden Gesetzentwurfes hätten insgesammt keinen andern Zweck, als den eben berührten. Dennoch gäbe es ohne Zweifel noch manche Einrichtungen, wodurch eine noch nähere Verbindung der Criminal- und Polizeibehörden hergestellt werden könne, und er brauche nur an den Nutzen zu erinnern, den es haben würde, wenn sich die Ächtern der Mittel bedienen könnten, welche, wie die Gendarmerie, den Staatsbehörden zu Gebote stünden. Demnach halte er den Antrag für zweckmäßig und erkläre sich ebenfalls für denselben.

Staatsminister v. Könnert: Der Antrag des Herrn Stellvertreters, den ich übrigens nur dahin verstanden habe, daß die beiderseitigen Behörden in möglichst nahe Beziehung gebracht werden, um sich gegenseitig zu unterstützen, nicht aber, daß beide Zweige von Einer Behörde verwaltet werden sollen, ist gewiß sehr beachtungswerth; er liegt an sich schon in der Absicht der Regierung. Wenn der vorgeschlagene Antrag zur Kenntniß der Regierung gelangt, wird in der Ansicht der Stände ein Wink für die Regierung bei der bevorstehenden Organisation liegen.

D. Weber: Sogleich als der Hr. Vicepräsident seinen Antrag stellte, habe er ihn so verstanden, daß unter der von demselben gewünschten unmittelbaren Verbindung der Polizeigerichte mit den Criminalgerichten, ein solches coordinirtes Nebeneinanderbestehen derselben gemeint sei, vermöge dessen sie in mündliche Communication treten und sich auf andere Weise unterstützen könnten. Hierzu sei aber erforderlich, daß sie sich in einer Stadt und wo möglich in einem und demselben Gebäude befänden. Es sei praktisch von großem Nutzen, wenn der Beamte bei einer anzufangenden Criminaluntersuchung sogleich herüber auf die Polizei gehen und sich mündlich von allen Verhältnissen unterrichten könne, welche ihm bei der Untersuchung nützen könnten. Sollte das schriftlich geschehen, so werde es in vielen Fällen unterlassen werden, oder es werde viel unvollkommener geschehen. Der Hr. Stellvertreter habe nur von der Sicherheitspolizei, nicht von der Wohlfahrtspolizei gesprochen. Diese könnte also in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben. Es sei bekanntlich eines der größten Hindernisse bei der Ausübung der Sicherheitspolizei und der Criminaljustiz, daß die Polizei in so viele und kleine Gerichte gespalten sei und es sei daher wünschenswerth, daß neben den Criminalgerichten noch Districtspolizeigerichte errichtet würden, deren Bezirk eben so groß wäre, wie der der Criminalgerichte. Die Ansicht des Hrn. Staatsministers scheine ihm daher nicht ganz mit der des Hrn. Stellvertreters übereinzukommen, denn er habe angedeutet, daß den Amtshauptleuten diese Districtspolizei überlassen bleiben solle.

Staatsminister v. Könnert: In Erwägung, wie wenig specielle Data vorlägen, einen so wichtigen Gegenstand weiter verfolgen zu können, stelle er anheim, sich vielleicht nur mit dem allgemeinen Antrage zu begnügen, welchen der Hr. Stellvertreter vorgeschlagen habe.

Referent: Er habe gegen den fraglichen Antrag weiter nichts, als daß er ihn für zu allgemein gefaßt halte. Viele würden ihm andere Zwecke unterlegen, als man eigentlich damit beabsichtige, die Regierung finde vielleicht darin etwas anderes, und man werde sich leicht mit dem nicht zufrieden stellen, was die Regierung hierauf veranstalte. Uebrigens sei ja der allgemeine Grundsatz der Regierung gar nicht fremd.

Der Präsident stellt nunmehr die Frage: Soll der Antrag in der vom D. Deutrich zuletzt gestellten Weise in die Schrift aufgenommen werden? Dieß wird einstimmig bejaht.

Secr. Harz: Es seien bereits drei generelle Anträge gestellt worden; er müsse deren Zahl noch überschreiten. Bereits früher habe er seine Bedenken ausgesprochen, durch den über die Deckung der Criminalkosten aus den Staatskassen gefaßten Beschluß eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Abgaben nothwendig gemacht zu sehen. Man habe gewünscht, solchenfalls die ganze neue Organisation bis zum Eintritte der nächsten Finanzperiode ausgesetzt sein zu lassen. Dieß veranlasse ihn zu dem Antrage: „Die Kammer möge es sich in der Schrift vorbehalten, nach erfolgter Berathung des Budgets nach Befinden noch darauf anzutragen, daß die bei dem Gesetzentwurfe unter 3 beschlossene neue Einrichtung bis zum Eintritt der nächsten Finanzperiode ausgesetzt bleibe.“

Referent: Eines solchen Vorbehaltes bedürfe es nicht, denn er erledige sich dadurch, daß man darüber einig sei, der gefaßte Beschluß enthalte noch keine Bewilligung. Nach §. 48. werde das Justizministerium mit Vollziehung des Gesetzes beauftragt. Bewilligung müsse aber vorher da sein, in deren Ermangelung aber sei das Ministerium ohnehin genöthigt, mit der Sache noch anzustehen.

Prinz Johann: Ueberflüssig sei der Antrag um deswillen schon nicht, weil er einen Beweis liefere, daß man doch auch die pecuniären Bedenken nicht unerwogen gelassen habe.

Secr. Harz: Spreche sich die 2. Kammer eben so wie die 1. aus, dann glaube er nicht, daß man bei der Bewilligung noch völlig freie Hand habe.

v. Polenz: Der gestellte Antrag widerspreche wesentlich dem, was in der letzten Sitzung von der Kammer beschlossen worden. Man habe den Antrag, die Criminalgerichtsbarkeit an den Staat zu bringen, für dringend nothwendig erachtet, und wegen des Nutzens fürs allgemeine Beste die Kosten auf die allgemeine Staatskasse verwiesen; auch sei solches ohne Vorbehalt genehmigt worden. Jetzt aber solle es nur unter der Bedingung geschehen, wenn die nöthigen Summen bei Zusammenstellung des Budgets übrig blieben. Dieß heiße den frühern Beschluß vernichten, da wohl vorauszu sehen sei, daß bei den mannichfachen neuerdings dazu verwiesenen Abgaben das Erforderliche nicht bleiben könne. Wohl aber stehe es der Kammer frei, für etwas Nothwendiges und Nützlichendes entweder Ersparungen an andern Ausgaben, oder durch Erhöhung der Steuern die nöthige Summe zu ermitteln, in sofern der dießfallige Beschluß nicht unbestimmt sei.

Staatsminister v. Könnert: Ich glaube auf keine Weise,